



Entgeltordnung

Der Aufsichtsrat der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH (im Folgenden genannt: HBZ gGmbH) hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten für psychologisch-pädagogische Leistungen der HBZ gGmbH beschlossen:

§ 1 Gegenstand der psychologisch-pädagogischen Leistungen, Vertragsparteien

- (1) Für Diagnostik und/oder Beratung von Kindern, deren Eltern und Erwachsenen (im Folgenden Klientinnen/Klienten genannt) sowie weiterer Bezugspersonen (z. B. Erzieher*innen, Lehrer*innen) durch die Mitarbeiter*innen der HBZ gGmbH werden Entgelte erhoben. Das Gleiche gilt für weitere psychologisch-pädagogische Leistungen (z. B. weitere Beratungen, schriftliche Berichte, Potenzialanalysen von Schüler*innen). Für alle anderen Leistungen der HBZ gGmbH (z. B. Fortbildungen, Projektteilnahmen) werden ebenfalls Entgelte erhoben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Entgeltordnung, sondern werden separat zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (2) Der Vertrag über den Gegenstand der psychologisch-pädagogischen Leistung (§ 1 Abs. 1) wird bei Geschäftsunfähigen (Kinder unter 6 Jahren) sowie beschränkt Geschäftsfähigen (Kinder unter 18 Jahre) zwischen den gesetzlichen Vertretern und der HBZ gGmbH, bei Volljährigen unmittelbar zwischen diesem und der HBZ gGmbH geschlossen.

§ 2 Höhe der Entgelte

Die HBZ gGmbH weist darauf hin, dass der Rhein-Erft-Kreis als -alleiniger Gesellschafter- den Verlust der gemeinnützigen GmbH bis zu einem festgelegten Betrag ausgleicht. Der zeitliche Umfang unserer Leistungen ist deutlich höher, als durch das unten ausgewiesene Entgelt abgedeckt ist. Die HBZ gGmbH kann daher ihren Klienten die qualitativ hochwertigen Leistungen zu einem vergleichbar geringen Entgelt anbieten.

- | | | |
|----|-------------------------------|---|
| 1. | Einzelfallhilfe: | 295,00 Euro (pauschal)
<i>(Anamnese, psychologische Untersuchung, Exploration der Klientin/des Klienten, Erstberatung der Klientinnen/Klienten sowie weiterer Bezugspersonen)</i> |
| 2. | Beratung: | 68,00 Euro (Stundensatz)
<i>Maximales Gesamtentgelt: 170,00 Euro – 2,5 Stunden pro Sitzung</i> |
| 3. | Systemische Familienberatung: | 35,00 Euro (unverbindliches Erstgespräch)
68,00 Euro (Stundensatz, für jedes weitere Gespräch)
<i>Maximales Gesamtentgelt: 170,00 Euro – 2,5 Stunden pro Sitzung</i> |
| 4. | Systemisches Coaching: | 35,00 Euro (unverbindliches Erstgespräch)
68,00 Euro (Stundensatz, für jedes weitere Gespräch)
<i>Maximales Gesamtentgelt: 170,00 Euro – 2,5 Stunden pro Sitzung</i> |
| 5. | Potenzialanalyse: | 385,00 Euro (pauschal)
<i>Individuelle Potenzialanalyse für Jugendliche und Erwachsene
Exploration, Diagnostik, Beratung im Kontext der frühen Berufswahlorientierung oder der beruflichen Neuorientierung</i> |

Sollten bei der systemischen Familienberatung (Punkt 3) oder dem systemischen Coaching (Punkt 4) auch Hausbesuche oder Unterrichtshospitationen durchgeführt werden, fällt bei diesen Terminen abseits des entsprechenden Stun-



densatzes für die verbrachte Zeit vor Ort zusätzlich eine Aufwandspauschale von 0,50 Euro pro gefahrenem Kilometer für die Hin- und Rückfahrt vom HBZ-Standort an.

§ 3 Fälligkeit, Ausfallregelung, Einzahlungskonto

- (1) Die Entgelte i. S. d. § 2 werden mit Abschluss der Beratung fällig.
- (2) Das Entgelt wird auch in dem Fall fällig, wenn aufgrund von Umständen, die die Klientin/der Klient zu vertreten hat, ein Termin nicht wahrgenommen wird (z. B. grundloses Nichterscheinen). Die Klientin/der Klient hat die Möglichkeit, vereinbarte Termine bis zu einer Frist von 3 Arbeitstagen vorher abzusagen. Erfolgt die Absage in kürzerer Frist, so wird der Klientin/dem Klienten eine Ausfallpauschale in Höhe von 50 % des Maximalentgelts in Rechnung gestellt.

Im Krankheitsfall ist eine kurzfristigere Absage möglich, ohne dass eine Ausfallpauschale erhoben wird.

- (3) Die Entgelte i. S. d. § 2 sind nach Zugang der Rechnung unverzüglich auf das Konto der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH bei der Kreissparkasse Köln (IBAN: DE24 3705 0299 0133 2809 88; BIC: COKSDE33XXX) zu überweisen.

§ 4 Ratenzahlung, Stundung

- (1) Würde die Durchsetzung der Forderung für den Vertragspartner der HBZ gGmbH eine finanzielle oder soziale Härte bedeuten, kann zwischen der HBZ gGmbH und dem Vertragspartner eine Ratenzahlung oder eine Stundung vereinbart werden.
- (2) Im Falle der Entscheidung für eine Ratenzahlung bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der HBZ gGmbH über die grundsätzliche Anerkennung der Forderung durch den Vertragspartner sowie über die Modalitäten der Ratenzahlung (Maximalraten:6).
- (3) Im Falle der Entscheidung für eine Stundung bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der HBZ gGmbH über die grundsätzliche Anerkennung der Forderung durch den Vertragspartner sowie den Zeitraum der Stundung.

§ 5 Sozialklausel

- (1) Würde die Durchsetzung der Forderung für den Vertragspartner der HBZ gGmbH eine unzumutbare finanzielle oder soziale Härte bedeuten (z.B.: SGB-II-, SGB-III-, oder SGB-XII-Empfänger; Waise), kann die HBZ gGmbH die Minderung des Entgeltes oder im Einzelfall den Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung erklären.
- (2) Die Sozialklausel muss vom Vertragspartner der HBZ gGmbH mit dem entsprechenden Antragsformular der HBZ gGmbH spätestens vor dem Ersttermin beantragt werden.
- (3) Die Voraussetzung für die Anwendung der Sozialklausel (§ 5 Abs. 1) ist vom Vertragspartner der HBZ gGmbH gegenüber der HBZ gGmbH nachzuweisen, zumindest aber glaubhaft zu machen (z. B. durch Vorlage entsprechender amtlicher Bescheinigungen, Abgabe eidesstattlichen Versicherungen u. ä.).
- (4) Die Geschäftsführung der HBZ gGmbH oder ein*e von ihr schriftlich beauftragte*r Mitarbeiter*in der HBZ gGmbH ist für die Entscheidung über die Anwendung dieser Sozialklausel zuständig.
- (5) Im Falle der Entscheidung für eine Minderung oder einen Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung ist die Minderung bzw. der Verzicht dem Vertragspartner der HBZ gGmbH gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.